



Statuten

des

Täglichen Klubs

in Mitau.



Mitau,

gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

—
1855.

09101012

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 3. September 1855.

Censor Staatsrath G. Alexandrow.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Kasmatulegu

24207

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: nützliche Unterhaltung und sittliches Vergnügen. Um die erste herbeizuführen, werden von dem Directorio, nach Maafgabe des zu diesem Ende anzulegenden baaren Geldfonds, Journale und Zeitungen angeschafft und im Locale der Gesellschaft niedergelegt werden, von wo unter keiner Bedingung oder zu irgend einer Zeit irgend Jemand sie nach Hause nehmen kann. Die Wahl der zu haltenden Journale und Zeitungen bleibt dem Directorio überlassen, jedoch werden vorzugsweise: „der Invalide“ oder „die St. Petersburgsche Kriegszeitung“ (im Deutschen), die „allgemeine deutsche Zeitung für Rußland“ und das „Mitauische Intelligenzblatt“ nie fehlen. — Um den zweiten Zweck der Gesellschaft: sittliches Vergnügen und gesellschaftliche Freude, zu erlangen, ist es einerseits eben so nöthig, daß beides nicht durch Ungesitttheit gestört werde, als daß alles entfernt bleibe, was den bestehenden Landesgesetzen und denen der Moralität und Sittlichkeit widerstreitet.

Nur unbescholtene Personen können Theil an der Gesellschaft nehmen. (§. 2.) Daher werden auffer dem Billiard und den sogenannten Commerce- oder Gesellschaftsspielen, alle Arten von Hazardspielen unter keiner Bedingung gestattet. (§ 12. 8.)

Da diese Gesellschaft lediglich aus Herren besteht, so fällt die Unterhaltung des Tanzes an und für sich weg. So oft aber irgend welche Veranlassung sich darbieten sollte, die Feier des Tages durch Musik zu erhöhen, ist das Directorium verpflichtet, dem Herrn Mitauischen Polizeimeister hievon Anzeige zu machen und dessen genehmigende Zustimmung einzuholen.

I) Von den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

§ 1.

Aus jedem Stande können ordentliche Mitglieder zu dieser Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 2.

So wie ordentliches Betragen und Sittlichkeit jeden zur Aufnahme in diese Gesellschaft eignet; so hat eine anstößige Aufführung eines Mitgliedes den Austritt aus derselben zur unausbleiblichen Folge; jedoch hat das Directorium, wenn von einem ordentlichen Mitgliede deshalb Anzeige gemacht, hierüber allem zuvor sich durch ein Ballotement die Bestimmung der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft zu verschaffen.

§ 3.

Jeder, der sich zum ordentlichen Mitgliede aufnehmen lassen will, wendet sich mit dieser Bitte an eines der Mitglieder, von dem er zur Aufnahme vorgeschlagen wird; dieses zeigt es sodann und zwar in den drei letzten Tagen eines jeden Monats einem der Directoren an, welcher alsdann den Namen des Aufzunehmenden mit dem des Vorschlagenden durch Anschlag der Gesellschaft bekannt macht. Nach Verlauf von vier Wochen seit der Aufgabe und zwar in dem ersten Tage des Monats wird alsdann über die Aufnahme des Vorgeschlagenen von der Gesellschaft ballotirt, und darf während dieser Frist und bis zur erfolgten Aufnahme des Vorgeschlagenen derselbe den Klubb nicht besuchen.

§ 4.

Das Ballotement geschieht in gewöhnlicher Art, entweder durch schwarze und weiße Bälle oder durch schriftliche Willenserklärung der Mitglieder.

§ 5.

Wer nach beendigtem Ballotement nicht zur Aufnahme gelangt ist, darf nicht vor Ablauf eines vollen Jahres wiederum in Vorschlag gebracht werden.

2) Von deren Gästen.

§ 6.

Wer nach dem § 1 und 2 sich zur Aufnahme in diese Gesellschaft als ordentliches Mitglied eignet, der kann auch als Gast in dieselbe eingeführt werden; jedoch nur durch ein ordentliches Mitglied, welches nächst der Berichtigung des Verzehrten auch für das ordentliche Betragen seines Gastes haftet.

§ 7.

Um jeder Unordnung hiebei vorzubeugen, wird auf dem im Locale der Gesellschaft befestigten Brette jedesmal nächst dem Namen des Gastes auch der des ihn einführenden Mitgliedes von einem der Directoren bemerkt werden.

§ 8.

Sollte sich — wider Erwarten — der Fall ereignen, daß ein Gast sich den Gesetzen dieser Gesellschaft zuwider betrage, und es dem Directorio unmöglich werden, die unterbrochene Ruhe und Ordnung herzustellen; so ist sowohl der Gast, als dasjenige ordentliche Mitglied, durch welches er eingeführt worden, verpflichtet, sofort das Local der Gesellschaft zu verlassen, und darf keiner von beiden früher diese Gesellschaft wieder besuchen, als bis sämmtliche Glieder derselben ihre Zustimmung gegeben haben.

3) Von den Directoren.

§ 9.

Von der Gesellschaft und aus ihren Gliedern werden zwei Directoren in der gewöhnlichen Art durch Ballotement erwählt, und sind

dieselben verpflichtet, der ihnen durch Stimmenmehrheit zugetheilten Function während eines ganzen Jahres vorzustehen. Von dieser Verpflichtung befreiet sie nur: Veränderung ihres Wohnsitzes, Austritt aus der Gesellschaft, Krankheit und Wohlfahrtsbeförderungen.

§ 10.

An jedem Abende muß wenigstens einer der beiden Directoren bei allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft, beim Ballotement aber beide gegenwärtig sein.

§ 11.

An den gewöhnlichen Abenden ist es dem dejourirenden Director — bei legaler Abhaltungsnachweisung — vergönnt, ein Glied der Gesellschaft zu substituiren, welches alsdann seine Function verwaltet.

§ 12.

Den Directoren kommt es zu:

- 1) im Allgemeinen für den Nutzen und die Bequemlichkeit der Gesellschaft zu sorgen;
- 2) die erforderlichen Journale und Zeitungen zu besorgen und für ihre Aufbewahrung zu sorgen;
- 3) die Beiträge der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, welche gegenwärtig auf zwei Rubel Silber-Münze jährlich für jede Person festgestellt sind, entgegenzunehmen und sie gehörig anzuwenden, auch darüber alljährlich und zwar am 20. Februar der Gesellschaft oder dem neu erwählten Directorio — sobald es wenigstens zur Hälfte aus neuen Gliedern besteht — eine gehörig belegte Rechnung abzulegen;
- 4) die zur Aufnahme in die Gesellschaft vorgeschlagenen Personen nächst dem Namen der sie dazu in Vorschlag bringenden ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft durch Anschlag bekannt zu machen;

- 5) ebenmäßig auf die Ordnung bei Bemerkung der eingeführten Gäste (§ 7) zu sehen;
- 6) jede Störung der Ruhe und der gesellschaftlichen Unterhaltung nach diesfalliger Bestimmung der §§ 2, 6 und 8 entweder gütlich beizulegen oder durch Entfernung der Ruhestörer wieder herzustellen;
- 7) in den Fällen, wo dem Herrn Mitauschen Polizeimeister irgend welche Anzeige zu machen oder die obrigkeitliche Zustimmung einzuholen ist, solches zu bewerkstelligen;
- 8) insbesondere darauf zu sehen, daß kein Hazard-Spiel gespielt werde, wohin namentlich Pharao, Bingt et un, Macao zc. gezählt werden.

4) Von der innern Einrichtung der Gesellschaft.

§ 13.

Da nicht jedes der Mitglieder an einem bestimmten Wochentage — seiner Geschäftsverhältnisse wegen — an den Vergnügungen dieser Gesellschaft Theil nehmen kann; so ist auch kein bestimmter Klubbtage festgesetzt, sondern die Gesellschaft versammelt sich eigenbeliebig an jedem Abende.

§ 14.

Wegen des Tisches und des Locals überhaupt ist gegenwärtig das Erforderliche bereits mit den Herren Rauch und Zehr jun. contractmäßig arrangirt worden, und bleibt es der Gesellschaft überlassen, welches Arrangement dieselbe nach Ablauf des Contracts in dieser Hinsicht treffen will.

§ 15.

Ebenmäßig ist die Bedienung dem Ermessen der beregten Herren überlassen; jedoch darf dieselbe nicht Veranlassung zum Mißvergnügen

der Gesellschaft geben, als in welchem Falle das Directorium die Anschaffung und Besoldung der nöthigen Bedienung von sich aus zu bewerkstelligen haben würde.

- Titulairrath Rang, als Stifter.
 Gouv. Secr. Rang, als Stifter.
 Ernst W. Anschütz, als Stifter.
 C. D. Kruse, als Stifter.
 A. H. Jürgenssen.
 J. L. Junge, als Stifter.
 J. Jordan, als Stifter.
 J. G. Rauch, als Stifter.
 Rittler, als Stifter.
 C. Richter, als Stifter.
 A. Zehr, als Stifter.
 H. C. Kasack, als Stifter.
 F. W. Schön, als Stifter.
 Fr. Schmidt, als Stifter.
 Diedrich Reimers, als Stifter.
 C. G. Jürgenssen, als Stifter.
 Joh. M. Luz, als Stifter.

Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
 des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. etc.

N^o. 1835.

werden von der Kurländischen Gouvernements-Regierung die obigen Statuten der in Mitau sich bildenden Gesellschaft des täglichen Klubbs, nachdem Seine Erlaucht der Herr Civil-Oberbefehlshaber in den Ostsee-Provinzen, Rigische Kriegs-Gouverneur, General-Lieutenant, Seiner Kaiserlichen Majestät General-Adjutant und Ritter Marquis Paulucci mittelst Auftrages vom 7. Mai d. J. Seine Genehmigung dazu ertheilet, hiedurch bestätigt.

Schloß Mitau, den 14. Mai 1820.

(L. S.)

Friedrich v. Wettberg,
 Regierungsrath.

Secretaire A. Beitler.

Zusatz - Artikel

zu den

Statuten

des

T ä g l i c h e n K l u b b s ,

vorgeschlagen von dem Directorio, approbirt und
genehmigt von der Gesellschaft im Winter

18⁵⁴/₅₅.

Ad § 4.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Candidaten geschieht im Gesellschafts-Saale, und zwar nur dann, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Während des Ballotements unterbleiben alle Aeußerungen für oder wider den Candidaten.

Ad § 6.

Eben so können durch ordentliche Mitglieder, — wie solches auch bisher geschehen, — Fremde, die sich zur Gesellschaft qualificiren, eingeführt werden. Hier am Orte lebende Personen aber nur einmal.

Ad § 9.

Zusolge dieses Paragraphs besteht das Directorium aus nur zwei Personen. Da sich aber die Nothwendigkeit erwiesen, daß jeder der drei Stände seinen Vertreter in einem der Directoren erhält, — solcher modus auch bisher schon bestanden, — so wären drei Directoren, und zwar je einer aus dem Beamten-, Kaufmanns- und Gewerker-Stande alljährlich zu erwählen. — Kein Mitglied kann die ihn zum ersten Male treffende Wahl ablehnen, sondern ist verbunden, die Function eines Directors ohne Widerrede anzunehmen. Jedoch entbinden davon ein Alter von 60 Jahren, notorische Kränklichkeit und regelmäßige Abwesenheit von der Stadt. Demjenigen, der schon einmal Director gewesen und wieder gewählt worden ist, soll es frei stehen, das Amt abzulehnen, wenn seit seiner früheren Amtsverwaltung noch nicht 3 Jahre verflossen sind. Wer es aber in 3 Jahren nicht verwaltet hat und keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe für sich anführen

kann, darf die Uebernahme nicht verweigern, wenn er Mitglied der Gesellschaft bleiben will. Kein Mitglied kann das Amt eines Directors länger als 3 auf einander folgende Jahre verwalten, und darf eine vierte Wahl erst nach einem Zwischenraum von wenigstens einem Jahre annehmen.

Ad § 12 Punkt 9.

Kein Director darf sich irgend eine Art Herrschaft im Klubb anmaßen, oder hat vor den anderen Mitgliedern einen Vorzug. Keiner darf etwas die Deconomie des Klubbs Betreffendes ohne Zuziehung der übrigen Directoren unternehmen, doch hat ein jeder von ihnen die Freiheit, in seinem Verwaltungsfache kleine, ihm gut dünkende Anordnungen zu treffen, nur müssen solche nicht gesegwidrig sein oder außerordentliche Ausgaben erfordern, welche letztern ohne Zustimmung der größern Hälfte des Directorii nicht gemacht werden können. Die abgehenden Directoren sind verpflichtet, den neu Erwählten über Alles Auskunft zu geben und ihnen Alles, was sie unter ihrer Aufsicht und Verwaltung gehabt haben, zu überliefern.

Ad § 12 Punkt 10.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt den jährlichen Beitrag in der Zeit vom 1. November bis zum 1. December jeden Jahres im Klubbhause an die zum Empfange beauftragten Directoren gegen Quittung ein, und haben die Letztern hiezu in jedem Jahre, sowohl durch einen Anschlag im Klubb, als auch durch die Gouvernements-Zeitung die Mitglieder mit der Verwarnung aufzufordern, daß Jeder, der seinen Beitrag nicht spätestens bis zum 2. December eingezahlt hat, so angesehen werden soll, als sei er stillschweigend ausgetreten.

§ 13.

Der Freitag wird als der eigentliche Klubbtage festgesetzt, welcher die Gegenwart des größten Theiles der Mitglieder, vorzüglich am ersten Freitage jeden Monats wünschenswerth macht, indem an diesem

Tage die Ballotements über die Aufnahme der angemeldeten Candidaten vorgenommen, so wie alle auf den Klubb bezüglichen Geschäfte verhandelt werden sollen.

§ 16.

Der Stiftungstag des Klubbs wird jährlich auf den 1. März fixirt und zwar um deswillen, weil der ursprüngliche Zusammentritt der Gesellschaft am 1. März 1820 stattgefunden hat, und durch ein Festessen, zu welchem die Billets bei dem Deconomen des Klubbs für den jedesmal von dem Directorio zu bestimmenden Preis zu lösen sind, gefeiert. An diesem Tage geschieht auch die Wahl des Directorii, und können an demselben keine Gäste eingeführt werden.

§ 17.

Collecten jeder Art, wenn solche nicht etwa auf höhere Anordnung stattfinden oder einen wohlthätigen Zweck haben, sind im Klubb nicht gestattet.

§ 18.

Jedes Mitglied, das etwas zum Besten der Gesellschaft vorschlagen will, hat solches durch einen schriftlichen Antrag beim Directorio zu bewerkstelligen.



Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Ruessen
rc. rc. rc.

ertheilt die Kurländische Gouvernements-Regierung auf das
Gesuch der Direction der in Mitau bestehenden Gesellschaft
„Der tägliche Klubb“ vom 1. Juni e. wegen Herbei-
führung der Bestätigung mehrer Zusatz-Artikel zu den Sta-
tuten der Gesellschaft, hiemit zur

N^o. 1911.

R e s o l u t i o n :

daß die von der genannten Direction anher vorgestellten
und hier beigeordneten Zusatz-Artikel zu den Statuten, von
denen eine beglaubigte Abschrift bei den Acten der Gouver-
nements-Regierung zurückgeblieben ist, hiemit bestätigt wer-
den. Mitau, den 28. Juni 1855.

(L. S.) Regierungsrath Baron Mengden.

Secrétaire v. Sacken.

Tischvorsteher Billaret.